# Stadt Cottbus / město Chósebuz Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.			
StVV	I-020/23		
НА			

Geschäftsbereich: I Fachbereich: Team BM Termin der Tagung: 25.10.202						
Vorlage zur Entscheidung						
durch den Hauptausschuss						
			nichtöffentlich			
Beratungsfolge:	Datum			Datum		
☑ Dienstberatung Oberbürgermeister	19.09.2023	Ausschuss für Umwelt und				
Ausschuss für Haushalt und Finanzen		Klimaschutz				
Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<ul><li>☐ Ausschuss für Bau und Verkehr</li><li>☑ Hauptausschuss</li></ul>		18.10.2023		
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten			ordnetenversammlung	25.10.2023		
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und		KVerf	Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf			
sorbisch/wendische Angelegenheiten	40.45.55.5	☐ Informat	ion an AG Ortsteile			
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	16.10.2023	☐ Jugendh	nilfeausschuss			
<ul> <li>Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:</li> <li>1. Der Unternehmensgegenstand der LWG Lausitzer Wasser GmbH &amp; Co. KG (LWG) und der LWG Wasser und Abwasser GmbH &amp; Co. Beteiligungs-KG (LWG BetKG) wird um den Bereich "Verwertung und die Entsorgung der bei der Trinkwasseraufbereitung und der Abwasserbeseitigung und -aufbereitung anfallenden Abfälle, insbesondere die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm sowie die damit im Zusammenhang stehender Aufgaben der Abfallentsorgung, eingeschlossen auch die Planung, der Bau und der Betrieb einer Anlage zur Klärschlammverwertung mit integriertem Wertstoffrecycling, insbesondere Phosphorrückgewinnung" erweitert.</li> <li>2. Die Gesellschaftsverträge der LWG und der LWG BetKG sind entsprechend der Anlage 1 und 2 zu dieser Vorlage anzupassen. Der Gesellschaftervertreter wird beauftragt, in den gesellschaftsrechtlichen Gremien die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung zu fassen.</li> </ul>						
Tobias Schick						
Beratungsergebnis des HA/der StVV:		Beschlu	ıss-Nr.:			
einstimmig mit Stimmer	nmehrheit	Tagung	am: TOF	D:		
			der <b>Ja</b> -Stimmen:			
laut Beschlussvorschlag	ut Beschlussvorschlag			Anzahl der <b>Nein</b> -Stimmen:		
mit Veränderungen (siehe Niedersch		Anzahl der <b>Stimmenthaltungen</b> :				

# Problembeschreibung/Begründung:

Die LWG ist eine Beteiligung (50,1%) der Stadt Cottbus/Chóśebuz.

Die LWG Bet.-KG ist mit 21 % an der LWG beteiligt. Die LWG Bet.-KG erfüllt die Holdingfunktion an der LWG. Der Gesellschaftsvertrag ist daher weitgehend identisch zu dem der LWG. Die Stadt Cottbus/Chósebuz ist seit der Eingemeindung der Ortsteile Gallinchen und Groß-Gaglow und mit Auflösung des Abwasserzweckverbandes Cottbus-Süd-Ost mit 10,93 % an der LWG Bet.-KG und somit zudem an der LWG mittelbar beteiligt.

Die LWG ist durch die Stadt Cottbus/Chósebuz mit der Abwasserbeseitigung beauftragt. Sie betreibt die Abwasserbeseitigungsanlagen, so auch die Kläranlage Cottbus. Derzeit fallen dort jährlich 7.500 – 8.000 t OS (Originalsubstanz) Klärschlamm an. Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG ist als Klärschlammerzeuger für Entsorgung der Klärschlämme verantwortlich.

Ein umfangreicher und sich erweiternder Rechtsrahmen bildet die Grundlage für die Entsorgung von in Kläranlagen angefallenem Klärschlamm (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Klärschlammverordnung, Düngegesetz, Düngeverordnung, Düngemittelverordnung). Die im Jahr 2017 in Kraft getretene Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (AbfKlärV) ändert die Art und Weise der Entsorgung von Klärschlämmen aus der öffentlichen Abwasserbehandlung grundlegend. Im Wesentlichen sind hier, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, schärfere Grenzwerte und kürzere Ausbringungszeiten für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm festgelegt, die den Einsatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft erschweren, z.T. untersagen. Klärschlamm ist künftig möglichst hochwertig zu verwerten und es ist in Abhängigkeit von der Kläranlagengröße innerhalb von Übergangsfristen eine Rückgewinnung von Phosphor aus dem Klärschlamm vorschrieben. Bisher ist die LWG als Klärschlammerzeuger ihren gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere durch Mitverbrennung ihrer eigenen Klärschlammengen in Kraftwerken nachgekommen und hat nicht selbst eine entsprechende Verbrennungsanlage betrieben. Der Entsorgungsweg der Mitverbrennung, wie bisher, ist für die LWG ab 2029 nach der neuen Verordnung nicht mehr möglich. Aufgrund erheblicher Vorlaufzeiten bestand und besteht die Notwendigkeit, ein Konzept zu entwickeln, welches die langfristige Entsorgungssicherheit, langfristig stabile Entsorgungspreise und die Möglichkeit zur Einflussnahme auf technische und wirtschaftliche Entscheidungen sichert.

Nach umfangreichen Vorprüfungen zur Bewertung von Behandlungs- und Verwertungskapazitäten, verfügbarer Klärschlammengen, der Klärung technologischer und wirtschaftlicher Fragestellungen beabsichtigt die LWG gemeinsam mit kommunalen Partnern, so dem TAZV Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue und der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, zur Erfülluna der ihnen nach den Vorschriften der AbfKlärV ieweils obliegenden Verwertungsverpflichtung und zur Sicherung der Versorgungssicherheit der Bürger der Kommunen sich im Rahmen einer regionalen Kooperation zusammenzuschließen. Im Ergebnis Vorbetrachtungen, Prüfung von Möglichkeiten und Vergleichung verschiedener Organisationsformen sind sie entschieden, zu diesem Zweck eine gemeinsame In-House-Gesellschaft in Rechtsform einer GmbH mit der Firmierung KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH (nachfolgend "KLAR" genannt) zu gründen. Die Gesellschaft soll auf der Grundlage von In-House-Aufträgen ihrer Gesellschafter die hochwertige und nachhaltige Verwertung der von diesen übergebenen Klärschlämmen sicherstellen und zu diesem Zweck vorrangig eine geeignete Anlage zur thermischen Klärschlammverwertung mit Phosphorrückgewinnung planen, errichten und betreiben (lassen).

Im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung erfolgt in der 1. Filterstufe die Enteisung (Abscheidung von natürlichen Eisenverbindungen) und in der 2. Filterstufe die Entmanganung (Abscheidung von natürlichen Manganverbindungen). Beide Fraktionen werden während des Spülprozesses aus den Filterstufen ausgespült und in ein Absatzbecken geleitet. Derzeit wird der Überlauf des Absetzbeckens über das Kanalsystem in die Kläranlage Cottbus entsorgt.

Perspektivisch wäre eine Rückgewinnung und Nachnutzung dieser Eisen- und insbesondere Manganverbindungen aus dem Rohwasser im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft wünschenswert. Aus diesem Grund wurde auch die Verwertung und Entsorgung der bei der Trinkwasseraufbereitung anfallenden Abfälle mit in die Unternehmensgegenstandserweiterung aufgenommen.

#### Anforderungen des Kommunalwirtschaftsrechts

Gemäß § 28 Abs.2 Nr.21 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung u.a. die Entscheidung über die Gründung von Unternehmen sowie über die Änderung des Unternehmenszwecks oder - gegenstandes.

Eine Tochtergesellschaft kann sich nur innerhalb des Unternehmensgegenstandes des Mutterunternehmens betätigen. Daher ist es erforderlich, dass eine entsprechende Abbildung im Unternehmensgegenstand des Mutterunternehmens sichergestellt ist. Der Unternehmensgegenstand kennzeichnet Bereich und Art der konkreten Betätigung des Unternehmens.

Eine Erweiterung des Unternehmensgegenstandes wird als wesentlich betrachtet, wenn ein weiterer, bisher nicht vorhandener Betriebszweig ergänzt werden soll. Der bisherige Gesellschaftsvertrag der LWG und LWG Bet.KG stellt auf Planung, Bau und Betrieb von Einrichtungen/Anlagen der "Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung" ab. Die Planung, der Bau und Betrieb einer Anlage zur thermischen Klärschlammverwertung mit integriertem Wertstoffrecycling, insbesondere der Phosphorrückgewinnung durch die geplante Tochtergesellschaft, stellt einen neuen, bisher nicht wahrgenommenen Betriebszweig dar. Unter Betrachtung des Umfangs der geplanten Betätigung und unter Berücksichtigung des derzeit erwarteten Investitionsvolumens i.H.v. 85 Mio. € sowie der notwendigen Mengen weiterer Klärschlammerzeuger für eine wirtschaftliche Betreibung, ist diese Erweiterung des Unternehmensgegenstandes als wesentlich zu betrachten.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Unternehmensgegenstandes ist eine gesellschaftsrechtliche Voraussetzung zur Umsetzung des Vorhabens zur Klärschlammverwertung mit Phosphorrückgewinnung. Diese Vorlage ist mit der Vorlage StVV I-021/23 zur Gründung einer Tochtergesellschaft der LWG im Zusammenhang zu sehen.

Die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes stellt einen gründungsgleichen Vorgang dar (§ 92 Abs. 5 BbgKVerf). Daher sind neben den Anforderungen nach § 91 auch die erweiterten Anforderungen des § 92 BbgKVerf zu berücksichtigen.

Die Verwertung der bei der Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme stellt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 91 Abs. 1 BbgKVerf dar.

Des Weiteren ist nach § 91 Abs. 2 BbgKVerf sicher zu stellen, dass der öffentliche Zweck die Tätigkeit rechtfertigt und dass die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und voraussichtlichen Bedarfen steht.

Entsprechend § 2 Abs. 2 BbgKVerf gehört die schadlose Abwasserableitung und -behandlung zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. Die Leistung der Klärschlammverwertung ist untrennbar mit der kommunalen Abwasserbeseitigung und damit der örtlichen Daseinsvorsorge verbunden und dient somit einem Gemeinwohlbelang im Sinne eines öffentlichen Zwecks. Das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks ist somit gegeben.

Mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der Kommune ist darauf zu achten, dass eine Anlagenkapazität aufgebaut wird, die nach ihrer Errichtung ausgelastet ist, Überkapazitäten sind zum Schutz der Gemeinde und Gebührenschuldner zu vermeiden.

Die geplante Anlage erfüllt die Anforderungen entsprechend der AbfKlärV auf hochwertige Verwertung mit Rückführung des Phosphors in den Wirtschaftskreislauf. Diese hochwertige Verwertung ist die seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg umweltpolitisch gewollte Lösung.

Die Gründungsgesellschafter können zusammen ca. 20% des angedachten Kapazitätsvolumens allein aufbringen. Für die Wirtschaftlichkeit der hier geplanten eigenen Verwertungskapazität (Anlagendimensionierung für 80.000 t Klärschlamm OS), sind weitere erforderliche Klärschlammmengen/Mitgesellschafter in Süd-Ost-Brandenburg und ggf. Ost-Sachsen noch einzuwerben. Mit Gründung der gemeinsamen Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt soll das Finden der notwendigen Klärschlammengen/Mitgesellschafter beschleunigt und somit die Planungen schnellstmöglich konkretisiert werden, um vor dem Hintergrund langer Vorlaufzeiten rechtzeitig agieren zu können.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kommunalen Handelns wurde eine Überprüfung des Investitionsvorhabens und eine aktualisierte Marktbetrachtung zum 31.12.2024 vertraglich vereinbart. In diesem Zuge soll eine Überprüfung des Konzeptes mit möglichen Anpassungen bis zum 30.06.2025 erfolgen (u.a. Dimensionierung der Anlage bzw. Alternativen zur gemeinsamen Klärschlammverwertung). Wird kein gemeinsamer Ansatz zu diesem Zeitpunkt gefunden, ist ein Ausstieg/eine Kündigung aus dem Projekt und der Gesellschaft möglich. Die im Konzept beschriebenen und in den Verträgen formulierten Erfordernisse und Prämissen zur Errichtung einer eigenen Verwertungsanlage sichern die kommunalrechtlichen Vorgaben. Ausstiegsoptionen sind dargelegt.

Bis zur möglichen Inbetriebnahme einer eigenen Verwertungsanlage soll die Finanzierung aus den Einlagen, Fördermitteln, Bankkrediten und in der Startphase erforderlichenfalls über Darlehen der Gründungsgesellschafter erfolgen. Für die LWG rechnet man derzeit mit einem Darlehensvolumen i.H. von gesamt 100.000 € für 2024 – 2026. Die Leistungsfähigkeit der LWG sieht man nicht gefährdet. Derzeit wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Sicherheiten der Gründungsgesellschafter zur Besicherung der Investitionskredite zu stellen sind. Die Gründungsgesellschafter erklären aber im Einzelfall ggf. eingeschränkt bei Vorliegen und unter Einhaltung kommunalrechtlicher und beihilferechtlicher Voraussetzungen die Bereitschaft, Sicherheiten in Form einer Bürgschaft zu übernehmen. Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Cottbus/Chóśebuz bestehen nicht, solange die Finanzierung auf Ebene der LWG abdeckbar ist. Dennoch bleibt festzustellen, dass die Last der Vorfinanzierung als auch die Verantwortung für die Anlagenauslastung und gesetzeskonforme Verwertung gemäß AbfKlärV durch die Gründungsgesellschafter zu tragen ist.

Im § 91 Abs. 3 und § 92 Abs. 3 BbgKVerf werden gesetzliche Anforderungen an eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit definiert. Die sogenannte Subsidaritätsklausel verlangt, dass vor der wesentlichen Erweiterung das Vorhaben durch Einholung von Angeboten öffentlich bekannt gemacht oder eine unabhängige, sachverständige Wirtschaftlichkeitsanalyse zum Vergleich der eigenen Leistung zu privaten Angeboten vorgelegt wird. Hierauf kann verzichtet werden, sofern die wirtschaftliche Betätigung im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten wird. In diesem Fall ist die Entscheidung zur Absicherung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Tätigwerdens und mit Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit zu begründen.

Die hier vorgelegte Unternehmensgegenstandserweiterung erfolgt aus nachfolgenden Gründen im öffentlichen Interesse.

Aufgrund der Aktualität und Neuartigkeit des Entsorgungsansatzes mit Phosphorrecycling sind Marktdaten nur eingeschränkt vorhanden. Auch wird entsprechend einem Gutachten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Klärschlammentsorgung und Phosphorrückgewinnung im Land Brandenburg aus 4/2023 Handlungsbedarf für Südbrandenburg gesehen, denn für die Region Süd existieren derzeit keine standortkonkreten Planungen, welche mindestens den Stand einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufweisen. Inwieweit ein Export des Klärschlammes in andere Bundesländer möglich ist, hängt von der Realisation der dort geplanten Vorhaben ab. Die Realisierung ist jedoch nicht gesichert. Im Ergebnis sehen LWG und die weiteren Gründungspartner nicht die Möglichkeit, ihren Verwertungsbedarf im Sinne der AbfKlärV in vertretbarer Transportentfernung und absehbarer Zukunft über Angebote am Markt über Dritte decken zu können, sodass ein eigenes Tätigwerden im Sinne der Errichtung einer Anlage erforderlich ist.

Entsprechend § 92 Abs. 3 BbgKVerf ist der zuständigen örtlichen Industrie- und Handelskammer vor der beabsichtigten Unternehmensgründung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der IHK Cottbus vom 5. September 2023 ist als Anlage 5 dieser Vorlage beigefügt. Die IHK Cottbus hat keine Einwände gegen die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der LWG und LWG Bet.-KG.

Die LWG hat gemeinsam mit ihren Partnern ein umfangreiches Konzept für die Umsetzung des Vorhabens beschrieben sowie Planungsannahmen und -rechnungen dargestellt. Im Konzept werden Meilensteine und Umkehrpunkte dargelegt und auch Handlungsoptionen, sollten die Ziele nicht an den Betrachtungszeitpunkten erreicht sein. Das Konzept ist als Anlage 3 beigefügt und ist nichtöffentlich, da hier Unternehmensinterna dargestellt sind.

## Besondere Risiken und Herausforderungen für das Vorhaben KLAR bestehen danach wie folgt:

- Verfügbarkeit von ausreichend regionalen Klärschlammengen (zügige Akquise notwendiger und für die Wirtschaftlichkeit erforderlicher Klärschlammengen/Mitgesellschafter, um die Dimensionierung der Anlage entsprechend der absehbaren und gesicherten Mengen zu fixieren und weitere Schritte einleiten zu können)
- hohes Investitionsvolumen für eigene Verwertungsanlage bei gegenwärtig unsicherem Markt (laut aktuellem Konzept 85 Mio. €)
- mögliche Kostensteigerungen (u.a. Bau- und Energiekosten, Zinssteigerungen), Fachkräftemangel
- Finanzierung Finanzierung Anlaufphase bis Inbetriebnahme einer Verwertungsanlage, Kapitalbereitstellung und Bestätigung angestrebter Fördermittel i.H.v. 40% des Gesamtinvestitionsvolumens für Planung und Bau einer Verwertungsanlage
- Standortverfügbarkeit, Dauer von Genehmigungsverfahren

Die Voraussetzungen des § 96 BbgKVerf sind erfüllt. So ist u.a. durch den Gesellschaftsvertrag der LWG und der zukünftigen KLAR gesichert, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird.

Der Unternehmensgegenstand soll im Gesellschaftsvertrag der LWG durch eine Ergänzung um die o.g. Passage erweitert werden. Eine Einflussnahme der Stadt wird durch die Mehrheitsbeteiligung an der LWG und mittelbare Beteiligung an der LWG Bet.-KG und den Gesellschaftsvertrag der LWG gesichert.

## Versorgungssicherheit der Bürger zu wirtschaftlichen Preisen:

Die Kosten der hochwertigen Klärschlammverwertung fließen über den Abwasserbeseitigungsvertrag zwischen Stadt und LWG in die Gebühren der Abwasserbeseitigung ein. Die Leistungsentgelte der KLAR an die beauftragenden Gesellschafter, so auch die LWG, haben sich nach der aktuellen Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) zu richten, was die Gebührenfähigkeit der Entgelte sicherstellt.

#### Abstimmungen

Mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg sind zu den geplanten Änderungen zum Unternehmensgegenstand der LWG und der LWG Bet.-KG Abstimmungen erfolgt.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg hat in seinem Gutachten zur Klärschlammentsorgung und Phosphorrückgewinnung im Land Brandenburg aus 4/2023 die Initiative der LWG und seiner Partner zum Aufbau einer regionalen Behandlungsanlage unter der Beachtung einer angemessenen Dimensionierung und Wirtschaftlichkeit begrüßt, bisher gibt es dem Gutachten folgend keine Kapazitäten zur Klärschlammbehandlung mit Phosphorrückgewinnung in Brandenburg, auch keine standortkonkreten Anlagenplanungen.

Die IMAG hat die Förderwürdigkeit des Projektes der LWG und seiner Partner zur Errichtung einer Anlage für Phosphorrecycling aus Klärschlamm in seiner Sitzung am 15.03.2023 festgestellt. Das Projekt erhält eine Förderung gem. geltender beihilferechtlicher Bestimmungen. Die Prüfung und Festlegung des Fördersatzes erfolgt durch die ILB. Es werden Fördermittel in i.H.v. 40% der Gesamtinvestition angestrebt.

Der Aufsichtsrat der LWG hat zum Vorhaben in mehreren Sitzungen beraten und befürwortet den beschriebenen Handlungsweg. Die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes wurde am 11.05.2023 beraten, die formale Beschlussfassung steht noch aus. Die vorgeschlagene Erweiterung des Unternehmensgegenstandes ist eine gesellschaftsrechtliche Voraussetzung zur Umsetzung des Vorhabens zur Klärschlammverwertung mit Phosphorrückgewinnung. Abstimmungen zum Vorhaben sind zwischen den Gründungsgesellschaftern und den Beteiligungsverwaltungen der Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus/Chóśebuz erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag als auch der Konsortialvertrag für die zu gründende Tochtergesellschaft befinden sich noch in der formellen Endabstimmung.

## Anlagen:

- 1 Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der LWG
- 2 Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der LWG Bet.-KG
- 3 **nichtöffentlich** Konzept Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm
- 4 nichtöffentlich Liquiditätsplan KLAR GmbH
- 5 Stellungnahme IHK Cottbus

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	Nein
1. Gesamtkosten:		
2. Sicherstellung der Finanzierung:		
3. Folgekosten:		